

2 T 733/07  
28 UR III 71/06  
(AG Koblenz)



LANDGERICHT  
KOBLENZ

BESCHLUSS

In der Standesamtsache

betreffend die Vorlage des Standesbeamten zur Entscheidung, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist,

an der beteiligt sind:

1. Standesamt [REDACTED]
2. die Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied, als untere Aufsichtsbehörde,

Antragsteller und Beschwerdegegner

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

wegen: Vorlage nach § 45 Abs. 2 PStG

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz  
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Gottwald,  
des Richters am Landgericht Beickler und  
der Richterin Weidner  
auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) vom 12. Oktober 2007  
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 13. September 2007  
am 13. Februar 2008

**beschlossen:**

1. Unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgericht Koblenz vom 13. September 2007 – 28 UR III 71/06 – wird der Standesbeamte beim Standesamt Unkel angewiesen eine Anmeldung der Beteiligten zu 3. und 4. zur Eheschließung nicht mit der Begründung abzulehnen, dass die Identität sowie Ledigkeit der Beteiligten zu 4. ungeklärt sei.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; eine Erstattung außergerichtlicher Auslagen findet nicht statt.

**Gründe:**

I.

Die Beteiligten zu 3. und 4. erstreben die Eheschließung vor dem Standesamt der Beteiligten zu 1.; der Beteiligte zu 3., geboren am [REDACTED] ist deutscher Staatsangehöriger, die Beteiligte zu 4. ist nach neuesten Erkenntnissen der Ausländerbehörde Paderborn sowie eigenen Angaben nach nigerianische Staatsangehörige und am [REDACTED] in [REDACTED] geboren.

Die Beteiligte zu 4. lebt mindestens seit dem Jahre 1999 in der Bundesrepublik Deutschland, wobei sie sich mittels verschiedener Papiere (Reisepässe, Aufenthaltserlaubnisse, Sozialversicherungsausweise und Lohnsteuerkarten) in der Vergangenheit mehrerer - fal-

scher – Identitäten bedient hatte. So nannte sie sich zunächst bis zum 15.5.2000 „[REDACTED]“ vom 20.7.2000 bis bis zum 2.7.2001 „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED]“, vom 7.5.2001 bis zum 5.7.2001 „[REDACTED]“ sowie vom 5.7.2001 bis zum 17.10.2006 „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED] geb. [REDACTED]“. Am 17.10.2005 hat die Beteiligte zu 4. sodann ihre wahre Identität als nigerianische Staatsangehörige mit ihrem jetzigen Namen angegeben, so dass ihr am 19.10.2005 ein nigerianischer Reisepass Nr. [REDACTED], gültig bis zum [REDACTED]10, ausgestellt worden war.

Den vorgenannten Reisepass hat die Beteiligte zu 4. bei einer Vorsprache im Standesamt [REDACTED] am 2.11.2005 vorgelegt, der vom Standesbeamten kopiert wurde; die Kopien wurden zu den Akten genommen (vgl. Bl. 22 bis 30 d. A.). Zudem legte sie bei diesem Termin eine eidesstattliche Versicherung vor, in der ihre Personenstandsdaten, ihr Familienstand sowie die Namen der Eltern angegeben waren (vgl. Bl. 12 d. A.). Der Standesbeamte hat bei dieser Vorsprache die Anmeldung der Beteiligten zu 3. und 4. zur Eheschließung nicht aufgenommen, da er die vorgelegten Unterlagen durch die Deutsche Botschaft in Lagos überprüfen lassen wollte. Der Reisepass der Beteiligten zu 4. wurde ihr am 12.11.2005 in [REDACTED] gestohlen; der Diebstahl des Passes wurde seitens der Beteiligten zu 4. gegenüber der zuständigen Kreispolizeibehörde [REDACTED] am 14.11.2005 angezeigt (vgl. Bl. 32 d. A.).

Der Standesbeamte des Standesamtes [REDACTED] veranlasste sodann am 28.2.2006 die Überprüfung der vorgelegten Urkunden und die Klärung der Identität der Beteiligten zu 4. durch die Deutsche Botschaft in Lagos. Das Ergebnis der dortigen vertrauensanwaltlichen Überprüfung teilte diese sodann mit Schreiben vom 20.4.2006 mit. Nach Auffassung der Botschaft konnte die Identität der Urkundsinhaberin – der Beteiligten zu 4.- nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Zwar seien die betreffenden Urkunden, - die eidesstattliche Erklärung zum Alter (Statutory Declaration of Age), abgegeben von der Mutter der Beteiligten zu 4. am [REDACTED]2005 vor dem „High Court Registry [REDACTED]“, die Geburtsurkunde (National Birth Certificate) der „National Population Commission“ vom 22.6.2005, die eidesstattliche Erklärung zur Ledigkeit (Affidavit of Spinsterhood), abgegeben von der Mutter am [REDACTED]2005 vor dem „High Court Registry [REDACTED]“, die Bescheinigung zur Ledigkeit (National Certificate of Spinsterhood), ausgestellt von der „National Population Commission“ vom [REDACTED]6.2005, die Bescheinigung zur Identität (Certificate of Identification) des „[REDACTED] Central local Government“ vom 20.7.2005 sowie die eidesstattliche Erklä-

zung des Bruders der Beteiligten zu 4. Herrn [REDACTED] über den Tod des gemeinsamen Vaters [REDACTED] am [REDACTED] 99 vom 15.6.2005 vor dem „High Court Registry [REDACTED]“ bzw. die Sterbebescheinigung (Certificate of Death Nr. [REDACTED]) formal echt. Die Urkundsinhaberin – so die Deutsche Botschaft in Lagos – habe es aber verabsäumt „ältere Unterlagen bzw. Urkunden“ vorzulegen, anhand derer sie zweifelsfrei identifiziert werden könne. Denn Nigeria verfüge über kein geschriebenes Namensrecht; zudem sei insbesondere die „National Population Commission“ ausschließlich befugt Standesfälle ab dem 14.12.1992 zu registrieren und bis zum 1.9.1979 nachzuregistrieren. Die von dieser Behörde ausgestellten Urkunden besäßen mithin für die eigenen Angaben nach am [REDACTED] 957 geborene Beteiligte zu 4. keine urkundliche Beweiskraft.

Der Standesbeamte hat Zweifel an der Identität sowie Ledigkeit der Beteiligten zu 4. und legte die Sache mit Schreiben vom 21.7.2006 dem Amtsgericht Koblenz gemäß § 45 Abs. 2 PStG zur Entscheidung vor. Nach Anhörung der Beteiligten zu 3. und 4. hat das Amtsgericht Koblenz mit Beschluss vom 13.9.2007 den Standesbeamten beim Standesamt [REDACTED] angewiesen eine Anmeldung der Verlobten [REDACTED] und [REDACTED] zur Eheschließung wegen Zweifel an der Identität der Beteiligten zu 4. abzulehnen. Gegen diesen dem Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 3. und 4. am 8.10.2007 zugestellten Beschluss haben diese am 12.10.2007 sofortige Beschwerde erhoben.

Die Kammer hat die Beteiligten zu 3. und 4. sowie den Bruder der Beteiligten zu 4., Herrn [REDACTED] am 29.1.2008 angehört.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist als Beschwerde im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 PStG zulässig und begründet.

Der Standesbeamte beim Standesamt Unkel ist anzuweisen, eine Anmeldung der Beteiligten zu 3. und 4. zur Eheschließung nicht mit der Begründung abzulehnen, dass die Identität sowie Ledigkeit der Beteiligten zu 4. ungeklärt sei. Die Kammer hegt nach Anhörung der Beteiligten zu 3. und 4. und des Bruders der Beteiligten zu 4. sowie unter Heranziehung des gesamten Akteninhalts – insbesondere auch des am 20. April 2006 dokumentierten

Ergebnisses der vertrauensanwaltlichen Überprüfung seitens der Außenstelle Lagos der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland – weder Zweifel an der Identität der Beteiligten zu 4. noch an deren Ledigkeit.

1.

Zutreffend ist das Amtsgericht Koblenz – stillschweigend – davon ausgegangen, dass die im Hinblick auf die nigerianische Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu 4. zu prüfende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben und das deutsche Verfahrensrecht anzuwenden ist. Es geht vorliegend um die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten; die internationale Zuständigkeit folgt aus der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 6 Abs. 2 PStG).

2.

Gegenstand der gemäß § 45 Abs. 2 PStG zulässigen Vorlage des Standesbeamten an das Amtsgericht Koblenz ist die Frage, ob der Standesbeamte seine Mitwirkung an der von den Beteiligten zu 3. und 4. angemeldeten Eheschließung (§§ 4 ff PStG, 1306ff BGB) wegen Zweifeln an der Identität der Beteiligten zu 4. sowie deren Ledigkeit zu verweigern hat. Insoweit hat das Amtsgericht zwar ausdrücklich nur hinsichtlich der Frage der Identität eine Entscheidung getroffen. Die Kammer schließt allerdings im Wege der Prozessökonomie in ihrer Entscheidung auch die Frage der umstrittenen Ledigkeit mit ein, zumal der Standesbeamte bereits im amtsgerichtlichen Verfahren gemäß Schreibens vom 26. Juli 2007 auch ausdrücklich Zweifel an der Ledigkeit der Beteiligten zu 4. geäußert hat. (vgl. Bl. 124 d. A.). Eine diesbezügliche Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Koblenz war nicht sachdienlich, da sich die diesbezüglich relevanten Unterlagen bei den Akten befinden und diese Frage im engeren Zusammenhang mit der Frage der Identität geklärt werden kann. Die seitens der Kammer erfolgte Anweisung an den Standesbeamten die Anmeldung nicht mit den vorstehend umstrittenen Fragen abzuweisen, und nicht, so wie es die Beteiligten zu 3. und 4. im Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 12. Oktober 2007 wünschen, den Standesbeamte anzuweisen, eine Anmeldung der Beteiligten zu 3. und 4. zur Eheschließung vorzunehmen, folgt daraus, da die Frage, ob im Übrigen die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen, nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung ist.

3.

Zu Recht haben sowohl der Standesbeamte als auch das Amtsgericht angenommen, dass der Standesbeamte im Anmeldeverfahren gemäß §§ 4 ff PStG die Identität der Verlobten als auch das Nichtbestehen von Ehehindernissen zu prüfen hat. Der eindeutige Identitätsnachweis ist zur Vermeidung von Falschbeurkundungen erforderlich; im Übrigen müssen die Daten der Verlobten für die spätere Eintragung in das Heirats- und Familienbuch erhoben werden (§ 68 a PStG). Die dem Standesbeamten obliegende Prüfung etwa bestehender Ehehindernisse (§ 5 PStG) setzt die Feststellung der Identität der Verlobten voraus.

Allerdings haben sowohl der Standesbeamte als auch im Ergebnis das Amtsgericht an den Nachweis vorstehender Umstände zu strenge Anforderungen gestellt.

a.

Da sich die Voraussetzungen der Eheschließung gemäß Artikel 13 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates der Ehemittlerin richtet, ist für die Prüfung der Ehefähigkeit der Nachweis der Staatsangehörigkeit geboten, für welchen § 11 Abs. 2 PStV eine spezielle Regelung enthält, welche in § 148 DA konkretisiert wird. Hiernach müssen Ausländer ihre Staatsangehörigkeit – und mithin auch ihre Identität – durch einen von dem Heimatstaat ausgestellten Pass (Reisepass, Nationalpass) nachweisen (§§ 11 Abs. 2 Satz 1 PStV bzw. § 148 Abs. 1 Satz 1 DA). Da für Ausländer im Bundesgebiet Passpflicht besteht (§ 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) kann in aller Regel auf diesen Nachweis zurückgegriffen werden.

Ein solches Ausweisdokument hat die Beteiligte zu 4. anlässlich einer persönlichen Vorsprache beim Standesbeamten am 2. November 2005 vorgelegt, welcher hiervon Kopien gefertigt hat. Die Vorlage bei der eigentlichen Anmeldung der Eheschließung ist ihr indes nicht möglich, da ihr dieser gestohlen worden war.

Die Kammer ist der Ansicht, dass aufgrund dieses Umstandes und der Tatsache, dass die nigerianische Botschaft erst dann einen Pass ausstellt, wenn die Beteiligte zu 4. bereits verheiratet ist oder aber der Standesbeamte die Anmeldung zur Eheschließung angenommen hat (vgl. Inhalt des Telefonvermerks des Amtes für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung der Stadt [REDACTED] vom 17. November 2005, enthalten in der beiliegenden „Ausländerakte Nr. 2“) mit Rücksicht auf die generelle Eheschließungsfreiheit die beabsichtigte Eheschließung letztlich nicht an dem Fehlen eines Heimatpasses scheitern darf.

Bereits der Standesbeamte – und letztlich auch die zur Entscheidung berufene Kammer – war und ist vielmehr gehalten anhand von Indizien die Staatsangehörigkeit und die Identität der Beteiligten zu 4. zu ermitteln. Als Hinweis kommt hier vor allem der bereits in der jüngsten Vergangenheit ausgestellte Pass, welcher abhanden gekommen ist, in Betracht, wenn davon – wie vorliegend seitens der nigerianischen Behörden gegeben – ausgegangen werden kann, dass die Inhaberin dieses Passes die entsprechende Staatsangehörigkeit noch besitzt (vgl. zum Ganzen: Massfeller/Hoffmann/Hepting/Gaaz, Kommentar zum PStG, § 5 Rdnr. 31 ff) Eine Versicherung an Eides Statt ist zwar insoweit ausgeschlossen (vgl. OLG Zweibrücken, StAZ 1996, 268), der Standesbeamte – und auch das Gericht – sind jedoch zu weiteren Nachforschungen verpflichtet (§ 5 Abs. 3 PStG).

Hiervon ausgehend ist die Kammer nach der Anhörung der Beteiligten zu 3. und 4. sowie des Bruders der Beteiligten zu 4., an dessen Glaubwürdigkeit die Kammer keinerlei Zweifel hegt, überzeugt, dass an der Identität der Beteiligten zu 4. nicht zu zweifeln ist. Dies gilt trotz des Umstandes, dass die Beteiligte zu 4. – unstrittig – sich in der Vergangenheit gefälschter Identitäten bedient hatte. Schon die Ergebnisse der vertrauensanwaltlichen Überprüfung in Lagos haben die Angaben der Beteiligten zu 4., welche diese zuvor beim Standesamt ██████ getätigt hatte (vgl. Bl. 11 ff d.A.) in vollem Umfang bestätigt. Der Umstand, dass die vorgelegten Urkunden zwar vom Vertrauensanwalt in deren formaler Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit bestätigt werden konnten, dieser allerdings die urkundliche Beweiskraft der Erklärungen nicht anhand älterer Urkunden überprüft werden konnte, geht nicht zu Lasten der Verlobten. Denn die Beteiligte ist schon deswegen nicht in der Lage „ältere“ beweiskräftige Unterlagen vorzulegen, da Nigeria über kein geschriebenes Namensrecht verfügt, und die eigentlich zuständige „National Population Commission“, welche unter anderem auch eine Geburtsurkunde und eine Ledigkeitsbescheinigung ausgestellt hatte (vgl. die anliegende Originalakte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Außenstelle Lagos) ausschließlich befugt ist Standesfälle ab dem 14.12.1992 zu registrieren und bis zum 1.9.1979 nachzuregistrieren. Ältere persönliche Unterlagen besitzt die Beteiligte zu 4. indes nicht.

b.

Gleiches gilt im Ergebnis zur Frage der seitens des Standesbeamten gehegten Zweifeln an der Ledigkeit der Beteiligten zu 4. Zu diesem Fragenkomplex waren der Standesbeamte und auch das Gericht gehalten, zunächst die Verlobten zu befragen. Denn die Angabe eines

Verlobten, dass er noch nicht verheiratet war, kann urkundlich schlechterdings nicht nachgewiesen werden. Im Regelfall darf sich der Standesbeamte mit der bloßen Angabe des Familienstandes ledig – so wie vorliegend gegeben (vgl. Bl. 11 d. A.) – begnügen (vgl. Massfeller/Hoffmann/Hepting/Gaaz, a. a. O., § 5 PStG Rdnr. 43ff).

Für die Ledigkeit der Beteiligten zu 4. spricht zum einen schon die diesbezügliche Bescheinigung der „National Population Commission“ vom 30.2.2005, auch wenn diesen – s. oben – keine urkundliche Beweiskraft besitzt. Die Tatsache der Ledigkeit hat im Übrigen in glaubhafter Weise der seitens der Kammer einvernommene Bruder der Beteiligten zu 4., Herr [REDACTED] bestätigt. Dieser seit Ende 1996 in Deutschland lebende Bruder hält mit seiner Schwester seit Ende 1999 regelmäßigen Kontakt und konnte insoweit bestätigen, dass seine Schwester weder in Nigeria noch in Deutschland geheiratet hat. Zwar ist es richtig, dass aufgrund der früheren Einreise des Bruders dieser für den Zeitraum 1996 bis 1999 nicht aus eigener Erkenntnis bestätigen kann, dass seine Schwester – die Beteiligte zu 4. – nicht doch in Nigeria geheiratet haben kann. Für diesen Zeitraum indes hat die Mutter der Beteiligten zu 4. Frau [REDACTED] nach Befragung durch den Vertrauensanwalt der Botschaft in Lagos bestätigen können, dass eine Heirat ihrer Tochter nicht erfolgt sei.

Daher war wie geschehen der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und eine entsprechende Anweisung des Standesbeamten auszusprechen.

4.

Die Entscheidung hinsichtlich der Gerichtskosten ist gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 FGG nicht veranlasst. Eine Erstattung außergerichtlicher Auslagen gemäß § 13 a Abs. 1 FGG ist nicht veranlasst.

Gottwald

Beickler

Weidner



**Ausgefertigt:**

*[Handwritten Signature]*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts